

Minderungspflicht extern tätiger Ärzte gegenüber Wahlleistungspatienten verfassungsgemäß

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2004 - 1 BvR 1319/02 -

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.6.2002 (ArztR 2003, 41) ausgesprochen, dass extern tätige Ärzte das Honorar gegenüber Wahlleistungspatienten um 15% mindern

müssen. Wir hatten berichtet (ArztR 2003, 47), dass der vor dem Bundesgerichtshof unterlegene Arzt Verfassungsbeschwerde eingelegt hat. Mit dem nachfolgend abgedruckten

Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und die Auffassung des Bundesgerichtshofs bestätigt.

Zum Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer ist Chefarzt der Pathologie eines Krankenhauses und zugleich niedergelassener Vertragsarzt, der seine Praxis in den Krankenhausräumen führt. Er wen-

det sich gegen die Minderung seiner Vergütung für Leistungen, die er für Krankenhauspatienten mit Wahlleistungen privatärztlich in seiner Eigenschaft als niedergelassener Arzt erbracht hat.

§ 6 a Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bestimmt, dass bei vollstationären, teilsta-

tionären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen die Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 vom Hundert zu mindern sind. Für Belegärzte und andere niedergelassene Ärzte beträgt die Minderung nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 GOÄ 15 vom Hundert. Neben den geminderten

Gebühren darf der Arzt Kosten nicht berechnen (§ 6 a Abs. 2 GOÄ).

2. Der Beschwerdeführer untersucht in größerem Umfang Gewebeproben von Regel- und Wahlleistungspatienten, die diesen in anderen Krankenhäusern von den behandelnden Krankenhausärzten entnommen worden sind. Seine Leistungen rechnet er als niedergelassener Arzt nach der Gebührenordnung für Ärzte ab.

Insgesamt untersuchte er in den Jahren 1998, 1999 und 2000 123.098 Patienten, davon 94.705 auf Veranlassung von Ärzten anderer Krankenhäuser. Das Honorar aus Privatliquidationen bei Wahlleistungspatienten anderer Krankenhäuser beträgt in diesen Jahren etwa 940.000 DM, 1.000.000 DM und 957.000 DM. Insgesamt erzielte er einen Umsatz von etwa 11.000.000 DM. Nach der zwischen dem Beschwerdeführer und dem Evangelischen Krankenhaus als seinem Arbeitgeber bestehenden Abrechnungsvereinbarung hat das Krankenhaus die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Instituts für Pathologie sicherzustellen. Der Beschwerdeführer ist seinerseits zur vollständigen Erstattung der Kosten verpflichtet.

3. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG. Nur Leistungen externer Ärzte, die für Regelleistungspatienten veranlasst würden, flössen in die Kostenkalkulation des Pflegesatzes mit ein. Da externe Leistungen bei Wahlleistungspatienten von diesen selbst vergütet werden müssten, seien diese Kosten auch im allgemeinen Pflegesatz nicht enthalten. Eine Minderungspflicht beim liquidationsberechtigten externen Arzt setze an der falschen Stelle an, weil die Mehrbelastung des wahlleistungsberechtigten Patienten dadurch entstehe, dass er den gleichen Pflegesatz bezahle wie

der Regelleistungspatient. § 6 a GOÄ habe für die Gestaltung des Pflegesatzes nur am Rande Bedeutung, weil der Anteil der Wahlleistungspatienten im Durchschnitt unter 10 vom Hundert liege. Es bestehe auch ein erhebliches Missverhältnis zwischen der Belastung der externen Ärzte und der tatsächlich eintretenden Entlastung der Patienten. Die ärztliche Tätigkeit insgesamt gerate in Gefahr, wenn auch noch der Privatpatientenbereich sozialisiert werde.

Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG) liegen nicht vor.

1. Die Verfassungsbeschwerde wirft keine Fragen von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung auf (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG).

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG auch die Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen der mit denen, die an diesen Leistungen interessiert sind, auszuhandeln (vgl. BVerfGE 88, 145 [159]; 101, 331 [347]). Vergütungsregelungen greifen in die Freiheit der Berufsausübung ein und sind nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, die durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt wird und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (vgl. BVerfGE 101, 331, [347 ff.]) **Dass das der ärztlichen Gebührenordnung zugrunde liegende Regelungskonzept mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich entschieden** (vgl. BVerfGE 68, 319 [327 ff.] = ArztR 1985, 133; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.4.1991 - 1 BvR 1301/89

- NJW 1992, S. 737).

b) Auch ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt, unter welchen Voraussetzungen der allgemeine Gleichheitssatz bei unterschiedlicher Behandlung von Normadressaten verletzt ist (vgl. BVerfGE 62, 256 [274]; 101, 239 [269] m.w.N.).

2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

a) Der Beschwerdeführer rügt Anwendung und Auslegung der **verfassungsrechtlich unbedenklichen Vorschrift des § 6 a GOÄ**.

Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung können vom Bundesverfassungsgericht – abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot – nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen. Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheiten führt (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f., 96] 85, 248 [257 f.]; 87, 287 [323]).

b) Die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Auslegung des § 6 a GOÄ ist danach verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der vom Bundesgerichtshof herausgearbeitete sachliche Grund für die Gebührenerminderung bei allen Ärzten, die Leistungen an einem stationär aufgenommenen Patienten erbringen, liegt in den rechtlichen Besonderheiten der stationären Behandlung von Wahlleistungspatienten. Diese Argumentation lässt keine Vernachlässigung des Schutzbereichs von Art. 12 Abs. 1 GG erkennen.

erreicht – etwa 2.900.000 DM Einnahmen aus Privatliquidationen gegenüber Wahlleistungspatienten anderer Krankenhäuser für die Jahre 1998 bis 2000 –, die allerdings bei einem Gesamtumsatz von etwa 11.000.000 DM und einem nach Abzug der Kosten verbleibenden Honorar von etwa 3.000.000 DM für diese drei Jahre relativiert werden. Letztlich bedeutet die Kooperation mit den anderen Krankenhäusern zugleich einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsvorteil, sichert sie doch in ganz erheblichem Umfang die „Akquisition“ von Aufträgen, die allesamt – auch soweit sie gesetzlich versicherte Krankenhauspatienten betreffen – nach der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden.

(3) **Schließlich wird der Bereich der Privatpatienten mit Wahlleistungen nicht „sozialisiert“, wenn § 6 a GOÄ auch auf den externen Arzt angewendet wird.** Zum einen betrug das nach den vom Beschwerdeführer vorgelegten Zahlen zu errechnende durchschnittliche Honorar pro Privatpatient aus einem anderen Krankenhaus 150,73 DM, bei den Kassenpatienten aber nur 115,77 DM (vgl. zu diesem Befund Henkel, MedR 2002, S. 573 [577]: „Denn erfahrungsgemäß werden Wahlleistungspatienten ‚teurer‘ behandelt“), sodass auch bei einem Gebührenabschlag die Leistung für den Privatpatienten mehr einbringt. Zum anderen wurde der Beschwerdeführer auf Veranlassung eines Krankenhauses tätig und

nicht von einem Patienten in seiner Praxis kraft eigener EntschlieÙung aufgesucht oder durch „Überweisung“ eines niedergelassenen Arztes eingeschaltet. Die Leistungen werden durch unterschiedliche Nachfrager verursacht. Wenn Geschäftsbeziehungen mit Krankenhäusern einem Rabatt unterliegen, werden unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich behandelt. Die Gründe, die der Bundesgerichtshof für eine gleichmäßig Berechnung von Wahlleistungen im Interesse der Patienten aufgeführt hat, sind auch insoweit tragfähig.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt
Dr. Manfred Andreas, Karlsruhe

ArztR